



Nutzungsordnung der Inlinehalle Hirslen

vom 01. Januar 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt:

- die Benützung der Inlinehalle
- die reservierungspflichtigen Objekte
- die Zuständigkeiten
- die Benützungzeiten und -gebühren
- die Organisation und das Reservationsverfahren
- die Rechte und Pflichten der Mieter
- die Sanktionen und die Haftung

2) Leitsätze für die Nutzung

Die Nutzung der Inlinehalle ist während der Saison in der Regel während sieben Tagen pro Woche möglich. Während eines Trainings steht eine Garderobe und bei einem Spiel 2 Garderoben zur Verfügung. Bei allen Benutzungen ist die Betriebs- und Nutzungsordnung zu beachten.

3) Reservierungspflichtige Objekte

Die Nutzung der Inlinehalle bedarf einer Reservation.

4) Zuständigkeiten

Für die Prüfung der Reservationsanfragen und für die definitive Bestätigung ist die Reservationsstelle zuständig.

II. Benützungzeiten

5) Benützungzeiten

Die Inlinehalle steht wie folgt zur Verfügung:

Montag-Freitag 09.00-22.30 Uhr

Samstag/Sonntag 09.00-18.00 Uhr (Verlängerungen morgens und abends auf Anfrage möglich)

Die Nutzung ist um 22.30 Uhr zu beenden, die Anlage muss bis 23.00 Uhr verlassen sein.

Bei besonderen Gegebenheiten oder Anlässen können die Benützungzeiten eingeschränkt oder ausgedehnt werden.

III. Gebühren

6) Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Benützungsgebühren werden vom Sportzentrum Hirslen in der Tarifübersicht Inlinehalle Hirslen festgelegt.



Die Gebühren für Reservationen werden verrechnet, sobald die Reservation bestätigt wird. Bei Turnieren erfolgt die Rechnungsstellung nach der Durchführung.

In jedem Fall wird pro Buchung eine Buchungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

7) Ausnahmen und ausserordentliche Aufwendungen

Werden an die Mitarbeiter des Sportzentrums Hirslen ausserordentliche Ansprüche gestellt, eine nicht vorgesehene Belegungsart verlangt oder ist ein ausserordentlicher Reinigungsaufwand erforderlich, wird der Aufwand mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt oder die Gebühr nach Aufwand festgelegt.

Ausserordentliche Verschmutzung der benutzten Räume oder sonstiger zusätzlicher Aufwand verursacht durch den Mieter, wird dem Verursacher mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

IV. Organisation und Reservationsverfahren

8) Reservationsverfahren

Der Antrag für Reservationen für die Inlinehalle kann unter folgendem Link getätigt werden: <https://www.egovcenter.ch/buelach/de/raumreservation/>. Die Belegungen sind ebenfalls auf den Onlineplänen ersichtlich.

Um eine Reservation tätigen zu können, braucht es eine einmalige Anmeldung für die Vergabe eines Logins.

Reservationsanfragen werden innert 3 Arbeitstagen (ausgenommen Schulferien) bearbeitet. Reservationen während den Schulferien müssen vor den Ferien getätigt werden.

Bei Fragen steht die Reservationsstelle während den Bürozeiten zur Verfügung.

9) Reservationsstelle

Die Reservationsstelle prüft die Anfragen und stellt die Bewilligungen oder Ablehnungen aus.

10) Zuteilungskriterien

Die Inlinehalle kann von Vereinen, Organisationen, Gruppen, Firmen oder Einzelpersonen benutzt werden.

Wird eine Reservationsanfrage von Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen gestellt, ist eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

11) Stichdaten Reservationen

Die Belegungen für die Inlinehalle werden jeweils für eine Saison erfasst.

Für Reservationen bisheriger Mieter für bisherige Zeiten:

- KW 04 + 05



Für Reservationen bisheriger Mieter und neuer Mieter für neue oder zusätzliche Zeiten:

- Ab KW 06

Kurzfristige Reservationen:

- bis 1 Woche im Voraus online möglich
- kürzer als 1 Woche nur nach telefonischer Absprache via Reservationsstelle während den Bürozeiten.

12) Änderungen und Annullationen von Reservationen

Trainings und Spiele

Mit der Bestätigung durch die Reservationsstelle wird die Buchung kostenpflichtig. Bereits bezahlte Reservationsgebühren werden bei einer Annullation nicht zurückerstattet.

13) Sonderaufgabe Prävention sexueller Übergriffe

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren Präventionsprogramme Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte auf dieses Thema. Bei Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, muss der Mieter oder dessen Organisation (Verein, Club) Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.

V. Übernahme, Abgabe und Reinigung

14) Garderobe

Die Garderobe darf 60 Minuten vor Beginn der Reservation genutzt werden und ist spätestens 30 Minuten nach Trainings- oder Spielende zu verlassen.

15) Reinigung

Die Inlinehalle sowie die Garderobe sind rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Die Garderobe ist besenrein zu verlassen.

Bei notwendigen Nachreinigungen durch das Personal wird der Aufwand mit Fr. 95.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

VI. Rechte und Pflichten

16) Rechte und Pflichten der Mieter

Die Mieter haben das Recht, die Inlinehalle in den Grenzen dieser Nutzungsordnung und der zugehörigen Betriebsordnung zu nutzen.

17) Hausordnung

Die Einrichtungen sind fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch unter Aufsicht der verantwortlichen Personen ordnungsgemäss zu versorgen. Geräte sind zu tragen, das Nachschleppen auf dem Boden ist zu unterlassen.



18) Gastronomiebetrieb

Der Restaurantpächter Hirslen besitzt das exklusive Gastronomierecht im Sportzentrum Hirslen. Der Betrieb einer Festwirtschaft durch den Mieter ist grundsätzlich nicht möglich.

Vorbehalten bleibt, dass der Mieter mit dem Restaurantpächter rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung trifft. Eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung muss dem Vermieter (vermietung.hirslen@buelach.ch) spätestens 5 Arbeitstage vor dem Anlass vorliegen.

19) Störungen

Für ordentliche Belegungen steht den Mieterinnen und Mietern die Rezeption zur Verfügung. Die notwendigen Notfallnummern sind an der Rezeption hinterlegt.

20) Erste Hilfe, Notruf Alarmierung

Sanität ist Sache des Mieters. Der Mieter ist verantwortlich für die erste Hilfe Leistung und die Alarmierung.

21) Defekte und Mängel

Angetroffene oder entstandene Schäden sind der Rezeption oder der Reservationsstelle der Inlinehalle umgehend telefonisch oder per Email zu melden.

Tel. 044 863 17 11, vermietung.hirslen@buelach.ch

22) Parkordnung

Sämtliche Parkplätze sind öffentlich und werden von der Stadtpolizei bewirtschaftet (sie stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung). Es ist Sache des Mieters sich vorgängig über die Parkplatzsituation und zeitgleich geplante Veranstaltungen bei der Vermieterin zu informieren.

Dem Mieter stehen keine reservierten, öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Das Absperren und Reservieren von Parkplätzen oder Bereichen ist nicht erlaubt.

Die Notfallzufahrten für Feuerwehr, Polizei und Sanität müssen auf dem ganzen Areal jederzeit freigehalten werden.

23) Sicherheit bei Anlässen

Für die Sicherheit auf dem Areal des Sportzentrums ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für den ordentlichen Ablauf, für die Sicherheit und den Objektschutz (Verhinderung von Sachschäden) während des Anlasses. Der Mieter stellt das dazu notwendige Hilfspersonal. Verursachte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Anlässen mit über 250 Besuchern (Sportler und Zuschauer) sind vorgängig spezielle Massnahmen mit der Vermieterin abzusprechen.

Das Aufstellen und verwenden von offenem Feuer (wie Fackeln, Gas- und Holzkohlegrills, Gaskocher) ist aus feuerpolizeilichen Gründen im Gebäude verboten.

Alle Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser müssen jederzeit völlig frei sein. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen verstellt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche unter anderem auch Mietsachschäden abdeckt. Der Vermieter kann bei Bedarf ein Versicherungszertifikat verlangen.

24) Schäden an Fahrzeugen

Für Schäden an Autos, Cars oder anderen Gütern, welche auf den Parkplätzen und in der Umgebung des Sportzentrums Hirslen parkiert oder abgestellt sind, insbesondere auch verursacht durch randalierende Personen, kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden.

25) Überwachungsanlagen

Im Rahmen der Verordnungen der Stadt Bülach können zur Sicherung der Anlage elektronische Überwachungsmassnahmen eingesetzt oder Videoaufnahmen gemacht werden.

VII. Haftung

26) Haftung

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Mieter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung.

Der Eigentümer lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.

Die Mieter sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Mieter haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

VIII. Sanktionen

27) Umtriebsentschädigung

Bei Verstössen gegen die Pflichten aus dieser Nutzungsordnung oder gegen die Betriebsordnung wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Mieter durch Mitarbeiter des Sportzentrums Hirslen aus den Anlagen weggewiesen werden.

Beim Verstoss gegen diese Nutzungsordnung oder die Betriebsordnung (z.B. nicht gemeldete Schäden, unsachgemässer Gebrauch oder nicht ordnungsgemässes Verlassen der Anlage) droht den Mietern je eine Umtriebsentschädigung oder es kann dem Mieter die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

Der Eigentümer behält sich vor, straf- oder zivilrechtlich gegen fehlbare Mieter vorzugehen.

IX. Schlussbestimmungen

28) Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

